

Statuten Familien Forum Hedingen

Art. 1 Name und Sitz

Das Familien Forum Hedingen ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Hedingen.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, sich für das Wohl der Familien, insbesondere der Kinder, in Hedingen einzusetzen.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- - Mitgliederbeiträge
- - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- - Subventionen
- - Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Aktivmitglieder CHF 30.- und für Passivmitglieder CHF 20.-

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder können Familien, Paare und Einzelpersonen ab dem vollendeten 16. Altersjahr werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein ideell und/oder materiell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach dem Eingang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Der einbezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen vereinswidrigem Verhalten vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrags trotz Mahnung erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft (oder umgekehrt) erfolgt durch die schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Rechte und Pflichten

Art. 7 Rechte

Bei Wahlen, Abstimmungen und Beschlüssen hat jedes anwesende Aktivmitglied eine Stimme. Falls das Aktivmitglied aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Stimmabgabe durch eine einzige der anwesenden Personen.

Art. 8 Pflichten

Die Aktiv- und Passivmitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu fördern, die Statuten anzuerkennen sowie den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Aktivmitglieder fördern und unterstützen nach Möglichkeit die Ziele des Vereins aktiv.

Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Familien Forums Hedingen sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Interessengruppen
- die Rechnungsrevision

Art. 10 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder das verlangt.

Das Datum wird jeweils 60 Tage vor der Generalversammlung festgelegt und in mindestens einem der üblichen Informationskanäle des Vereins kommuniziert (z.B. Vereinszeitung / Homepage / E-Mail / Brief). Die Einladung zur Generalversammlung wird den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich oder elektronisch mind. 14 Tage im Voraus zugestellt.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der Generalversammlung bis spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung als oberstes Organ des Vereins hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstands und der Revisorinnen/Revisoren.
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder (es genügt das einfache Mehr)
- Statutenänderungen (sie erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (sie erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens fünf Personen. Folgende Ämter sind zwingend zu besetzen:

- Präsidentin/Präsident
- Vize-Präsidentin / Vize-Präsident
- Kassier/Kassierin

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und die Präsidentin / der Präsident oder die Vize-Präsidentin / der Vize-Präsident anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident, respektive bei Abwesenheit die Vize-Präsidentin / der Vize-Präsident den Stichentscheid.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand ist berechtigt, Vakanzen bis zur nächsten Generalversammlung in eigener Kompetenz zu besetzen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bereitet die Generalversammlung vor und leitet sie, führt die Vereinsbeschlüsse aus und fördert durch seine Tätigkeit die Interessen des Vereins.

Für einzelne Aktivitäten oder Themen zur Förderung des Vereinszwecks kann der Vorstand ständige oder befristete Arbeitsgruppen, sogenannte Interessengruppen, einsetzen. Der Vorstand ist befugt, im Rahmen des Vereinsvermögens und im Bewusstsein seiner Verbindlichkeiten über Ausgaben und Unterstützungsbeiträge an die Interessengruppen zu beschliessen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 12 Interessengruppen

Die Interessengruppen formieren sich um bestimmte Themen und Aktivitäten im Interesse des Vereins. Sie fördern diese Interessen und Ziele des Vereins aktiv.

Sie können sich aus Vorstandsmitgliedern, Vereinsmitgliedern, Fachleuten oder anderen Personen zusammensetzen und wählen jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter. Sie werden im Auftrag des Vorstands tätig. Die Vertreterin/der Vertreter berichtet dem Vorstand über die Ergebnisse.

Art. 13 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins kontrollieren und der Generalversammlung Bericht erstatten. In Ausnahmefällen genügt die Prüfung durch eine Person.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zeichnungsberechtigt zum Abschluss von Geschäften im Wert von maximal CHF 5'000.- Im Übrigen zeichnen sie kollektiv zu zweien. Gegenüber der Bank hat der Kassier eine Einzelverfügungsberechtigung.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten an einer Generalversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen entsprechend den Zielen des Vereins einzusetzen.

Schlussbestimmungen**Art. 17 Gültigkeit**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. März 2013. Sie treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 31. März 2023 in Kraft.